

210

Ordinantz

J. G. Rahts /

Der

Stadt Danzig /

Dero

Buch-Druckereyen /

belangend.



Im Jahr. M. DC. LXXXV.

Druckts David-Fridrich Rhet / E. Hoch-Edlen
Rahts und löblichen Gymnasii Buch-Drucker.

Erklärung

Die Unterzeichneten

zu

Stadt Genéve

am

15. 10. 1790

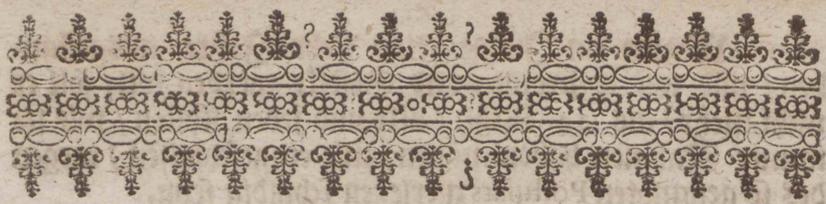
bezeugend



Im Jahr M. DC. LXXXV.

Die Unterzeichneten
Stadtrath und Bürgermeister

28



1.
Wie viel Druckereyen allhie seyn sollen / ver-
bleibet in E. Rahts Belieben und Verordnung / wie
von alters.

2.
Wer Druckerey aus Zusaß E. Rahts allhie füh-
ren will / soll die Kunst ehrlich gelernet haben / und das
Bürger-Recht auff einen Drucker zu gewinnen schuldig
seyn.

3.
Es sollen sich die hiesigen Buchdrucker / ohne vor-
her erhaltenen Consens E. Rahts nicht unterstehen / mit
einigen andern Buchdruckern auffer der Stadt zuverbin-
den / oder in eine Societet und Gesellschaft sich einzulassen.
Was aber die Buchdrucker in Deutschlandt / die Beloh-
nung und Haltung der Gesellen und Jungen betreffend /
anlanget / werden sich die hiesige Buchdrucker ihnen und ih-
ren Gewohnheiten bequemen / jedoch nur für diese Zeit / und
biß E. Raht ein anders verhängen wird.

4.
Es soll ein Junge / welcher die Buchdrucker-
Kunst lernen wil / echter Geburt seyn / Caution stellen seines
ehrlichen Verhaltens und gewisse Jahre / nach dem er groß
oder klein / geschickt oder ungeschickt ist / nach Kunst-Ge-
brauch ehrlich austehen ;

5. Wann

5.
Wann ein Junge seine Lehr-Jahre ausgestanden / und loß gesprochen und Geselle werden wil / soll er nicht mehr / als 24. Rthl. (alle und jeden Kosten / wie sie immer Rahmen haben mögen / mit eingeschlossen) wegen des so genandten Postulats zuerlegen schuldig seyn.

6.
Es soll kein Gesell oder ausgelehneter Junge vor gewöhnlicher Zeit / als Ostern und Michael aus der Arbeit zutreten oder wegzuziehen befüget seyn.

7.
Gingegen soll auch der Buchdrucker keinen Gesellen oder Jungen ausser Ostern und Michael ohne erhebliche Ursache zubeurlauben befüget seyn.

8.
Wann E. Raht auff mehr als eine Druckeren ferner bewilligen sollte / soll einer deroesben Drucker / welcher E. Raht anständig und die mehreste in vielerhand Sprachen und beste Typos, Matricen, Siesserey und Instrumenta haben wird / zu E. Rahts und des Gymnasii Arbeit / wie auch denen Zetteln der Oculisten, Springer / Comedianten und aller anderer / welche des Jahrmarckts und sonst nomine vel consensu publico angeschlagen oder vertheilet werden / alleine zu drucken Privilegiret seyn.

9.
Wann ein Drucker mit tode abgeheth / soll die Witwe oder Erben / fals sie die Druckeren fortzusetzen verlangen und erhalten haben / einen tüchtigen Factorem E. Rahte / damit Er denselben annehmen möchte / forderlichst präsentiren.

10.
Kein Drucker soll dem andern sein Botsc auffsetzig oder abwendig machen.

11. Wann

11.

Wann der Drucker grössere Bücher und Tractatus zum Verlag an sich gefeschet / soll er einen Correctorem haben / damit das Werck so wol diesen Orth / als ihn selber zur Ehre / so viel correcter ans Licht kommen möge.

12.

Wann der Author auff eigene Kosten drucken läst / soll der Drucker gegenst Hand und Mund keinen Nachschuß für sich und dem Authori zu Schaden mit einzuschleiben / noch er und seine Gesellen / die ihnen / Gebrauch nach / zuständige Exemplaria, weder ganz noch Bogen weise / ehe und dann der Author das ganze Werck zu seinen Händen empfangen / zu distrahiren befuget seyn / bey Straffe der Haft und ergänzung des Schadens / so oft er dessen überführet wird / massen denn auch der Buchdrucker hierauff Acht zu haben / gehalten seyn sol.

13.

Will auch der Author die gewöhnliche Exemplaria bey Drucker und Gesellen redimiren sol es ihm frey / und der Drucker es anzunehmen schuldig seyn / und wird der Buchdrucker bey harter Straffe keinen Nachschuß post redemptionem zuthun sich unterfangen.

14.

Die Druckereyen der Stadt sollen Jährlich durch Persohnen E. Rahts / und die Officina Gymnasii durch die H. H. Scholarchen revidiret / und was an Schrifften stumpff und unbrauchbar befunden / ausgesetzt werden / und soll der Drucker an dero Stelle neue Schrift zugiesen oder anzuschaffen verbunden seyn.

15.

Es sollen alle Druckereyen zum wenigsten mit zwo brauchbaren Pressen versehen seyn / und über dieselbe auch jedem eine Kupffer - Presse frey stehen.

16. Es

Es sollen die Druckereneu durchgehends mit reiner Schrift/ guten Fernitz und Ruß versehen; Zuforderst aber und über alles die Drucker correcte und reine Arbeit auszufertigen und zulieferen gehalten seyn.

Solten sich mehr als 2. à 3. Druck-Fehler auff einen Bogen Arbeits befinden/ welche der Drucker gegenst das Exemplar und beibehaltene Correcturen vernachlässiget hätte/ sol der Drucker auff Begehren des Authoris denselben Bogen/ ohne entgelt/ und auff eigenes Papier umbzudrucken schuldig seyn.

Kein Buchdrucker in dieser Stadt sol sich unterstehen einig frembd Theologisch Buch oder Scripturn, so von denen/ so sich zu der ungeenderten Augspurgischen Confession bekennen/ verfertiget/ zu drucken/ oder nachzudrucken/ es sey dann/ daß er sich bey den Präsidirenden Hn. Burgermeister werde gemeldet/ und dessen ausdrücklichen Consens erhalten haben. Desgleichen sollen auch alle Streit-Schriften/ welche von Persohnen hiesigen Ehrw. Ministerii oder Predigern unter der Stadt Jurisdiction herkommen/ wie auch die Streit-Schriften diverser Religions-Verwandten/ ohne vorgängige Einwilligung des Hn. Präsidenten keinesweges zum druck befördert werden.

Die Socinianische/ Mennonistische/ Wiedertäuferische und Quackerische Bücher und Tractatus wie sie Nahmen haben mogen/ wie auch Libri Magici, Atheistici, Scurriles, Seditiosi, als auch Libri Famosi, Pasquillen/ Carmina Fescennina, nachtheilige Bilder und liederliche Lieder/ sollen durchaus den Druckern zu drucken verbohten seyn/ bey Verlust
der

der Gerechtigkeit des Druckens / und des Bürgerrechts. Wie denn auch solche und dergleichen Gotteslästerliche und Scandoleuse Centones und Chartequen, auch anderswo gedruckt / in dieser Stadt und ihren Gebiethe keinerley Weise sollen heimlich unter die Leute gebracht / viel weniger nachgedruckt werden / bey Confiscation der selben / und anderer harter unanachlässlicher Straffe Eines Rahts.

20.

Frembde Juristische / Medicinalische / Politische und allerley art Philosophische Tractatus und Commentaria, so entweder zum ersten auffgeleget / oder sonst nachgedruckt werden / sollen ohne gutachten des Hn. Syndici, eines der Herren Medicorum ordinariorum oder sonst Professorum Gymnasii in sua facultate in der Druckerey nicht befördert werden.

21.

Die Scripta anonyma, wie sie durchgehends nicht verwerfflich seyn / also sollen dieselbe jederzeit dem Hn. Praesidi exhibiret / und wohin derselbe sie pro materia remittiren wird / censuriret werden.

22.

Die Wochentliche Novellen, gemeine discursus und dergleichen sollen mit des Secretarii, welchen E. Raht dazu verordnet / vorgängiger guten Erwegung und benkommen den consensu zum Druck gelangen. Es sollen aber solche Avisen nicht aus allerley Zetteln zusammen geraspelt obgedachten Secretario vorgewiesen / sondern zuvor richtig gefasset / wie sie im druck auff einander folgen / und dergestalt rein geschrieben / umb besserer Erwegung willen überreicht werden.

23.

Alle Disputationes, Orationes, Programmata, Intima-
tio-

tiones und dergleichen Scripta, so das Gymnasium angeben / sollen nirgend anderswo / als bey dem Typographo Gymnasii, wie bisher gebräuchlich gewesen / gedruckt und ausgefertiget werden. Dessen wird sich jetzt gedachter Typographus Gymnasii höchstes Fleißes angelegen seyn lassen / die Actus und Exercitia Gymnasii vor allen andern mit dem Druck zubefordern / sich auch sonst neben den Seinigen gegen die Professores und Studirende Jugend aller Bescheidenheit und Stimpffs gebrauchen. Es werden hingegen so wol die Professores Gymnasii, als auch die Studirende Jugend gehalten seyn / das jenige / so gedrucket werden sol / zeitig und zwar complet in die Druckerrey zuliessern / damit der Drucker desto besser seinen Satz darnach richten und zur Correctur desto eher abgeben könne. Es sollen auch die Studiosi vor Empfang der gedruckten Exemplarien den Druckerlohn dem Drucker / vermöge nach folgender Taxa abzugeben schuldig seyn. Weil aber bisher so wol mit den Epithalamiis, als auch Epicediis ein grosser Mißbrauch bey dieser Stadt verspüret worden; Als inhæret E. Raht desfalls denen vor dem gemachten Schlüssen / daß auch hinführo alle Scripta und Carmina so wol Nuptialia als Funebria beydes in prosa & ligata Oratione ganz eingestellet / und von keinen Drucker allhier gedrucket werden sollen / bey Verlust der Druckerrey.

24.

Die Taxam belangend / wornach die Drucker dieser Stadt ihre Arbeit nach Unterscheid der Schrifften und Formats auszufertigen haben / verbleibet E. Raht bey voriger Ann. 1660. gemachter Verfassung / des lauts / als folget;

Secunda Schrifte	} in 4to. auff 7. quadrat	} R. 3		
Tertia Schrifte			} zahlet der Bogen	} 3
Mittel Schrifte				

Mittel Schrifte	in 4. auff 8. quadrat	—	R. 4
	in 8.	— — —	0 4
	in 12.	— — —	0 4
Cicero Schrifte	in 4. auff 7. quadrat	—	R. 4
	auff 8. quadrat	—	0 5
	in 8.	— — —	0 5
	in 12.	— — —	0 6
Corpus Schrifte	in 4. auff 7. quadrat	—	R. 5
	auff 8. quadrat	—	0 6
	in 8.	— — —	0 6
	in 12.	— — —	0 7 15
Jungfer Schrifte	in 4.	— — —	R. 7 —
	in 8.	— — —	0 7 15
	in 12.	— — —	0 9 —
Tertia Græcum	in 4. 7. quadrat	—	R. 4 —
	8. quadrat	—	0 5 —
	in 8.	— — —	0 5 —
	in 12.	— — —	0 6 —
Mittel Græcum	in 4. 7. quadrat	—	R. 4 15
	8. quadrat	—	0 5 15
	in 8.	— — —	0 5 15
	in 12.	— — —	0 7 —
Corpus Græcum	in 4. 7. quadrat	—	R. 5 15
	8. quadrat	—	0 6 —
	in 8.	— — —	0 6 15
	in 12.	— — —	0 9 —
Ein Bogen Noten	— — — —	R. 6 —	

Marginalien bey dem Bogen geben $\frac{1}{2}$. R. mehr,

Was

Was den Druck in lingvis Orientalibus, als Hebraea, Syriaca & Chaldaea anlanget / weil dergleichen continua serie zum Druck selten gelangen / werden die Drucker der Billigkeit hierin sich beleiſtigen; Indessen was sonst auſſerhalb dem Gymnaſio von Frembden ſolte wollen gedrucket werden / wird jedem anheim geſtellt / ſich auch unter der Taxa mit dem Buchdrucker nach ſeinem beſten zu vergleichen.

25.

Das Papier zum Druck verbleibet dem Authori frey ſelbſt anzuschaffen / oder ſich deſſals nach Billigkeit mit dem Drucker zu vergleichen.

26.

Weil des Uberdrucks halber / was daſſur zu zahlen ſeyn / zu mehrmahlen Mißbilligkeit beſorgefallen; Als will und verordnet S. Raht / daſſ die Drucker / vermöge obiger Taxe, in den Satz 100. Exemplar ihnen ſollen einrechnen laſſen: Von dem Uberdruck aber biß 500. von dem hundert à 1. R. von 500. aber biß 1000. zu 18. R. und was über 1000. Exemplar iſt à 15. R. von hundert zugenieſſen haben. Deſſen ſoll der Typographus Gymnaſii wegen Gymnaſii Arbeit / nach wie vor / in den Satz 200. Exemplar zugeben ſchuldig / hingegen aber auch 1. R. von hundert biß 500. Exemplar zu empfangen beſugt: Im übrigen aber wegen der 18. und 15. R. Uberdrucks / vermöge obiger Taxa, den andern Druckern allermaſſen gleich ſeyn.

27.

Es ſollen die Drucker dieſer Stadt / den Literis zum beſten / zum Einkauf aller Lumpen / woraus das Papier gemacht wird / andern gleich berechtigt ſeyn.

28.

Von allen und jeden / ſo gedrucket wird / ſollen die Drucker verpflichtet ſeyn / ein Exemplar, ſo bald es verfertigt

87
tigt ist / zur Nachricht auffß Rathhaus dem Secretario,
so das Archivum verwaltet / zuzustellen / wie auch nicht we
niger ein Exemplar wochentlich pro Bibliotheca Senatûs dem
Herrn Inspectori derselben ohnfehlbar abzugeben.

29.

Bey allem / was in den Officinen allhier gedruckt
wird / soll jedweder Drucker / bey welchem es verfertigt /
die Jahrzahl / und der Stadt und seinen Nahmen andru
cken lassen.

30.

Alle Streitigkeiten in materia typi & operarum,
welche unter den Druckern selbst / oder auch mit Fremdben
entstehen möchten / sollen bey dem Präsidirenden Ampt; Was
aber zwischen den Professoribus oder Studirenden Jugend
und dem Typographo Gymnasii streitig seyn wird / bey dem
Hn. Protoscholarchen anhängig gemacht / und decidiret
werden.

Letzlich behält E. Rath Ihm vor diese Drucker Or
dnung zu jederzeit zu mehren / zu vermindern oder gar zu en
dern und aufzuheben / wie es die Zeit und Gelegenheit nach
Gutdüncken geben wird. Actum in Senatu d. 18. Julii Ann.
1684.



